

Anpassung der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räume und Objekte in der Gemeinde Liepgarten

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Andy Seidel	<i>Datum</i> 04.03.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Liepgarten (Entscheidung)	17.03.2025	Ö

Sachverhalt

DS gegenstandslos geworden, siehe DS 25/239/17.

Nachträgliche Überarbeitung der Nutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Objekte. Es wurden Änderungen in den Formulierungen und insbesondere in dem Punkt § 4 Nutzungsentgelt vorgenommen. Eine Endreinigung wird mit aufgenommen, in Höhe von 50 €. Zudem erfolgte eine Ergänzung durch den Punkt Geschirrgesteck, pro Gesteck wird 1 € verlangt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Nutzungs- und Entgeltordnung in der

☐ vorliegenden Fassung.

☐ mit den im Protokoll festgelegten Änderungen.

Anlage/n

1	Entgeltordnung öffentlich
2	Vertrag Vereinsheim öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

**Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räume
in der Gemeinde Liepgarten**

vom 28.04.2021 geändert am 17.03.2025

§ 1 Nutzungsbereich

- 1) Die Gemeinde Liepgarten unterhält im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben die Objekte
Vereinshaus – Torgelower Straße 23 17375 Liepgarten
Geschirrgesteck – Bestehend aus verschiedenen Tellern und Besteck
Begegnungszentrum – Ueckermünder Straße 44 17375 Liepgarten.
- 2) Die Gemeinde Liepgarten als Nutzungsüberlasser stellt auf Antrag und nach Abschluss eines Nutzungsvertrages die unter § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten gegen Entgelt an Dritte zur Nutzung zur Verfügung.

§ 2 Entgeltpflicht

Für die Nutzung der unter § 1 bezeichneten Räumlichkeiten hat der Nutzer ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung an den Nutzungsüberlasser zu zahlen.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist die Person bzw. die Personen, die mit dem Nutzungsüberlasser einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben.

Bei mehreren Personen kann jede als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

§ 4 Nutzungsentgelt

- 1) Für die Nutzung der unter § 1 bezeichneten Räumlichkeiten hat der Nutzer ein Entgelt in folgender Höhe an den Nutzungsüberlasser zu zahlen:

bis 3 Stunden	Tagespreis	Endreinigung
10,00 €	120,00 €	50,00 €,
Geschirrgesteck	1 € pro Gesteck	

- 2) Bei gewerblicher Nutzung ist der zweifache Entgeltsatz zu zahlen.
- 3) Die Endreinigungsgebühr von 50 € wird erhoben zur Deckung der Kosten für die erforderliche Reinigung der Räumlichkeiten.

§ 5

Entgeltbefreiung, -ermäßigung

Auf Antrag bestimmter Gruppen und Vereine, deren Arbeit besonders förderungswürdig und gemeinnützig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat, kann die Gemeindevertretung nach Beschlussfassung eine Nutzungsgebührenermäßigung gewähren oder die Nutzungsgebühr erlassen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- 1) Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten haben schriftlich zu erfolgen.
- 2) Die dem Nutzer überlassenen Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung durch den Nutzer zu reinigen. Reinigungs- und Entsorgungskosten von Müll und anderen Dingen gehen in voller Höhe zu Lasten des Veranstalters.
- 3) Die Nutzungsgebühren sind 10 Tage vor Nutzung auf das Konto der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“ bei der Sparkasse Uecker-Randow, IBAN DE33 1505 0400 3240 0000 31;
BIC: BYLADEM1001 oder
DKB Konto, IBAN DE90 1203 0000 0000 3820 51
BIC: BYLADEM1001
unter Angabe der "Nutzungsvertragsnummer" zu überweisen.
- 4) Der Gebührenschuldner übernimmt die Haftung für alle Schäden, die der Gemeinde an den genutzten Räumlichkeiten während der Nutzung entstehen. Der Gebührenschuldner verzichtet auf Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Liepgarten, 17.03.2025

Becker

Bürgermeister

(Siegel)

Zwischen

der Gemeinde Liepgarten
vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde
Herrn Falk Becker
- Nutzungsüberlasser -

und

.....

.....

.....

- Nutzer -

wird folgender

Nutzungsvertrag

Nr.: V-2025-_____

abgeschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Liepgarten gestattet o. g. Nutzer die Benutzung folgender gemeindliche Anlagen:

Vereinshaus, Torgelower Str. 23; 17375 Liepgarten

- (2) Die Nutzung der Anlagen schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, wie z. B. Toiletten u. a., ein.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand ausschließlich zum, in dieser Nutzungsvereinbarung genannten Zweck, zu nutzen.

§ 2 Zweck

- (1) Die Einrichtung wird dem Nutzer für folgenden Zweck überlassen:

.....

- (2) Eine Überlassung an Dritte ist durch den Nutzer nicht gestattet.

§ 3 Benutzungszeit

- (1) Das Vereinshaus wird dem Nutzer

am von Uhr bis Uhr überlassen.

- (2) Der Nutzer hat nach Ende der Veranstaltung das Mietobjekt besenrein zu übergeben.

- (3) Eine **Endreinigungsgebühr** von **50 €** wird erhoben. Diese Gebühr dient der Deckung der Kosten für die erforderliche Reinigung der Räumlichkeiten.

§ 4 Widerruf

- (1) Bei einem Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen oder bei Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen haben die Nutzer einen Widerruf der Benutzungsberechtigung zu erwarten.

§ 5 Aufsicht

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person stattfinden. Sie ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- (2) Der Nutzer hat der Gemeinde Liepgarten die verantwortliche Person zu benennen.
Die verantwortliche Person ist Herr/ Frau

§ 7 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gebäude, Räume und Gegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Begehung des Umfeldes der hinter dem Begegnungszentrum befindlichen Teiche erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer ist für die Sicherheit von Personen eigenständig verantwortlich.

§ 8 Versicherung

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 9 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung des Mietobjekts ist ein Entgelt in Höhe von

bis 3 Stunden	Tagespreis	Endreinigung
10,00 €	120,00 €	50,00 €

Entgelt

zu entrichten.

Der Betrag ist 10 Werktage vor dem Nutzungstermin auf das Konto der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“ bei der Sparkasse Uecker-Randow,

IBAN DE90 1203 0000 0000 3820 51;
BIC: BYLADEM1001
unter Angabe der "Nutzungsvertragsnummer" zu überweisen

Liepgarten, den

.....
Gemeinde Liepgarten

.....
Nutzer